



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein **Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – VII** hier: **Entkoppelung von BayPsychKHG und Bayerischem Maßregelvollzugsgesetz (Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Art. 38b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das **Bayerische Maßregelvollzugsgesetz** (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das durch Art. 17a Abs. 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den Art. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„Art. 6 Behandlung
Art. 7 (aufgehoben)“.

b) Die Angaben zu den Art. 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„Art. 16 Vollzugslockerungen und Beurlaubung
Art. 17 (aufgehoben)“.

c) Die Angabe zu Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Art. 20 (aufgehoben)“.

d) Die Angabe zu Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23 (aufgehoben)“.

e) Die Angabe zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26 (aufgehoben)“.

f) In der Angabe zu Teil 2 Abschnitt 7 werden die Wörter „und Datenschutz“ durch die Wörter „, Datenschutz und Maßregelvollzugsdatei“ ersetzt.

g) Nach der Angabe zu Art. 34 wird folgende Angabe zu Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a Maßregelvollzugsdatei“.

h) Nach der Angabe zu Art. 50 wird folgende Angabe zu Art. 51 eingefügt:

„Art. 51 Präventionsstellen“.

i) Die Angaben zu den bisherigen Art. 51 bis 53 werden die Angaben zu den Art. 52 bis 54.

j) Die Angabe zum bisherigen Art. 54 wird die Angabe zu Art. 55 und das Wort „, Außerkrafttreten“ wird gestrichen.

2. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 5a des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) gilt entsprechend.“

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die untergebrachte Person ist über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung unverzüglich zu unterrichten. ²Eine schriftliche Unterrichtung wird sobald als möglich nachgeholt; die untergebrachte Person hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) In Abs. 2 wird das Wort „alsbald“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 6
Behandlung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die untergebrachte Person erhält die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung ihrer Erkrankung, um die Ziele der Unter-

bringung zu erreichen. ²Die untergebrachte Person hat bei Behandlung anderer als psychischer Erkrankungen Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln nach Maßgabe der Art. 59 bis 61, 63 und 64 BaySt-VollzG.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedürfen der“ das Wort „möglichst“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Kann eine Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf die Behandlungsmaßnahme ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person entspricht.“

d) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Behandlungsmaßnahmen im Sinn des Abs. 1, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen, sind zulässig,

1. um die Entlassungsfähigkeit zu erreichen,
2. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder
3. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung abzuwenden.

(4) ¹Behandlungsmaßnahmen nach Abs. 3 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahmen aufgeklärt wurde,
2. zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,
3. die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,
4. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
5. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
6. Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden und
7. in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 und 2 zusätzlich

a) die untergebrachte Person krankheitsbedingt zur Einsicht in die Schwere und die Behandlungsbedürftigkeit ihrer Krankheit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist und

b) der nach § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu beachtende Wille der untergebrachten Person den Maßnahmen nicht entgegensteht.

²Die Behandlungsmaßnahmen sind durch eine Ärztin oder einen Arzt anzuordnen.

³Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. ⁴Die Anordnung der Maßnahme gilt höchstens für zwölf Wochen und kann wiederholt getroffen werden.

(5) ¹Eine Behandlung nach Abs. 3 ist nur mit vorheriger Genehmigung des Gerichts zulässig. ²Der Einwilligung der untergebrachten Person bedarf es nicht. ³Bei Minderjährigen tritt an die Stelle der gerichtlichen Genehmigung die Zustimmung des Personensorgeberechtigten.

(6) Für das Verfahren zur gerichtlichen Genehmigung der Behandlung nach Abs. 5 Satz 1 gelten die §§ 109 bis 121 St-VollzG mit den folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Eines Antrags der untergebrachten Person bedarf es nicht.
2. Einer untergebrachten Person, die keinen anwaltlichen Vertreter hat, wird von Amts wegen ein anwaltlicher Vertreter beigeordnet.
3. Bei erstinstanzlichen Entscheidungen des Gerichts fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last.
4. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.
5. Für die sofortige Beschwerde gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.“

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 2 und 3“ und werden die Wörter „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a bis c und Abs. 4 Satz 1“ durch die Wörter

- „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 und 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
- dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Bei Minderjährigen ist der Personensorgeberechtigte unverzüglich zu benachrichtigen.“
- f) Der bisherige Abs. 6 wird durch die folgenden Abs. 8 und 9 ersetzt:
- „(8) Kann die erforderliche Behandlungsmaßnahme in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht durchgeführt werden, ist die untergebrachte Person in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung, in ein geeignetes Krankenhaus oder zu einem ambulanten Leistungserbringer außerhalb des Maßregelvollzugs, der die gebotene medizinische Versorgung sicherstellt, zu verbringen.
- (9) Körperliche Untersuchungen und Maßnahmen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, Entnahmen von Haarproben sowie die Gewinnung einer Urinprobe sind zulässig, auch wenn sie dem natürlichen Willen widersprechen, wenn sie der Kontrolle und Überwachung von Behandlungsmaßnahmen, dem Gesundheitsschutz oder der Hygiene dienen und von einem Arzt oder einer Ärztin angeordnet werden.“
5. Art. 7 wird aufgehoben.
6. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:
- „(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, persönliche Gegenstände zu erwerben, zu benutzen und in ihrem Zimmer aufzubewahren, soweit die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit, das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung oder die Übersichtlichkeit des Unterbringungsraums nicht gefährdet werden.“
- b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.
7. In Art. 10 Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 16 bis 18)“ durch die Angabe „(Art. 16 und 18)“ ersetzt.
8. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:
 „¹Zur Sicherung der Ziele der Unterbringung, aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung können Besuche“.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 findet Art. 24 Abs. 1 Satz 2 bis 5 entsprechende Anwendung.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „mit Ablauf eines Monats“ durch die Wörter „nach einem Monat“ ersetzt.
9. In Art. 14 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „bei grobem Missbrauch“ durch die Wörter „bei einem groben Fehlverhalten“ ersetzt.
10. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
11. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vollzugslockerungen“ die Wörter „und Beurlaubung“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 bis 6 ersetzt:
- „(2) Vollzugslockerungen sind
1. das Verlassen der Maßregelvollzugseinrichtung oder des gesicherten Bereichs der Maßregelvollzugseinrichtung für eine bestimmte Zeit
 - a) in Begleitung von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung (begleiteter Ausgang) oder
 - b) ohne Aufsicht (unbegleiteter Ausgang),
 2. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung
 - a) unter Aufsicht von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung (begleitete Außenbeschäftigung) oder
 - b) ohne deren Aufsicht (unbegleitete Außenbeschäftigung).
- (3) ¹Die untergebrachte Person kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 beurlaubt werden. ²Eine Beurlaubung darf zusammenhängend höchstens für zwei Wochen gewährt werden.

(4) ¹Während der Beurlaubung hat die untergebrachte Person Anspruch auf Behandlung nach Art. 6 Abs. 1 nur durch die zuständige Maßregelvollzugseinrichtung. ²Ist eine Behandlung nach Satz 1 wegen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht rechtzeitig möglich, darf die untergebrachte Person Behandlungsmaßnahmen Dritter in Anspruch nehmen. ³Die untergebrachte Person ist verpflichtet, die Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich darüber zu informieren. ⁴Der Träger erstattet dem Dritten die nach Satz 2 anfallenden Behandlungskosten. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht, wenn die untergebrachte Person auf Grund einer Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 10 Abs. 3) krankenversichert ist.

(5) Vollzugslockerungen und Beurlaubungen können mit Weisungen verbunden werden, die im Interesse der Sicherheit oder des Gesundheitszustands der untergebrachten Person erforderlich sind.

(6) Die Gewährung einer Vollzugslockerung oder einer Beurlaubung kann ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine anfängliche Versagung gerechtfertigt hätten,
2. die untergebrachte Person die Lockerung missbraucht oder
3. die untergebrachte Person Weisungen nicht nachkommt.“

12. Art. 17 wird aufgehoben.

13. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Findet das Probewohnen in einer Wohnform ohne therapeutische Leistungen Dritter statt, trägt die untergebrachte Person die Kosten, soweit therapeutische Gründe dem nicht entgegenstehen.“
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „der Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 6 Satz 1, Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Wörter „des Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 9“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 7 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Nr. 8 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8.

14. In Art. 19 Abs. 2 werden nach dem Wort „gewährt“ die Wörter „oder die Gewährung einer Lockerung länger als ein Monat ausgesetzt“ eingefügt.

15. Die Art. 20 und 23 werden jeweils aufgehoben.

16. Dem Art. 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. 91 Abs. 4 bis 6 BayStVollzG gilt entsprechend.“

17. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres Gesundheitszustands in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung oder die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.“

b) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtung, insbesondere durch Fixierung,“.

c) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 6 ersetzt:

„(3) ¹Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 sind nur zulässig, wenn und solange die gegenwärtige Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst verletzt oder tötet. ²Die untergebrachte Person ist auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen und ständig durch einen Beschäftigten zu betreuen und zu überwachen. ³Die Fixierung ist der untergebrachten Person durch die Maßregelvollzugseinrichtung anzukündigen. ⁴Eine Fixierung darf nur befristet angeordnet werden, längstens für 24 Stunden.

(4) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3 bis 8 sind auch zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sich die untergebrachte Person selbst oder mit der Hilfe einer dritten Person der Obhut der Einrichtung entzieht, oder wenn eine erhebliche Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 8 sind bei einem Transport der untergebrachten Person auch zulässig, wenn aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.

(6) ¹Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6 gilt entsprechend, wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll; der Beiordnung eines anwaltlichen Vertreters bedarf es nur, wenn sie zur Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. ²Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. ³Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

18. Art. 26 wird aufgehoben.

19. Dem Art. 27 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hält sich die untergebrachte Person ohne Erlaubnis außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung auf, so kann sie durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung oder auf deren Veranlassung hin festgenommen und in die Maßregelvollzugseinrichtung zurückgebracht werden.“

20. In der Überschrift des Teils 2 Abschnitt 7 werden die Wörter „und Datenschutz“ durch die Wörter „, Datenschutz und Maßregelvollzugsdatei“ ersetzt.

21. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu jeder untergebrachten Person ist eine Patientenakte entsprechend § 630f BGB zu führen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „den Krankenakten“ werden durch die Wörter „der Patientenakte“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie können auch elektronisch geführt werden.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

22. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a
Maßregelvollzugsdatei

(1) ¹Es besteht eine Maßregelvollzugsdatei. ²Jeder Träger einer Maßregelvollzugseinrichtung hat für jede untergebrachte Person folgende Daten zu erfassen:

1. Name, Vornamen, sonstige Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Familienstand,
5. Staatsangehörigkeit,

6. Angaben zu einem besonderen Sicherungsbedürfnis,

7. Maßregelvollzugseinrichtung,

8. Rechtsgrundlage der Unterbringung,

9. Anlassdelikt,

10. Tag der gerichtlichen Entscheidung,

11. vom Gericht angeordnete Unterbringungsdauer,

12. gerichtliche Prüftermine,

13. Tag der Aufnahme,

14. Beginn und Ende der Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens und die Probewohnereinrichtung,

15. Beginn und Ende einer Entweichung oder eines Lockerungsmissbrauchs, sofern dieser eine Fahndung zur Folge hat,

16. Tag und Grund der Entlassung.

³Er übermittelt diese Daten auf dem jeweils gegenwärtigen Stand an die Fachaufsichtsbehörde. ⁴Die Fachaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Daten zu sammeln (Maßregelvollzugsdatei) und stets auf dem Laufenden zu halten.

(2) ¹Die Fachaufsichtsbehörde kann die übermittelten Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

1. Erstellung eines Registers im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Internationalen Übereinkommens vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932; 2011 S. 848),

2. Auskünfte

a) an den Ausschuss nach Art. 26 des in Nr. 1 genannten Übereinkommens,

b) an den Ausschuss nach Art. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946), das durch die Protokolle Nrn. 1 und 2 vom 4. November 1993 (BGBl. 1996 II S. 1114, 1115) geändert worden ist,

c) an die Nationale Stelle nach Art. 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855),

3. Ausübung der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug (Art. 50),

4. Auskünfte an die Maßregelvollzugsbeiräte,
5. Auskünfte und Berichte an den Landtag,
6. Auskünfte und Berichte an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,
7. Durchführung von Unterbringungs- und Betreuungsverfahren,
8. Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten,
9. Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen,
10. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
11. Entscheidungen in Gnadensachen,
12. Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sachwerte,
13. Suche nach Vermissten oder Identitätsfeststellung von unbekanntem Toten,
14. statistische Zwecke und
15. wissenschaftliche Zwecke.

²Eine Übermittlung an andere Behörden, Gerichte, Stellen oder Dritte ist nur zulässig, soweit das einem der in Satz 1 genannten Zwecke dient. ³Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten zu beschränken. ⁴Die Fachaufsichtsbehörde hat mindestens nach fünf Jahren zu überprüfen, ob die Speicherung der Daten noch erforderlich ist.“

23. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Art. 4, 8 und 9, 10 Abs. 2 und 4, Art. 11 bis 15, 24 bis 28, 29 Abs. 1 und 2, Art. 31, 32 und 36,“.
- b) In Nr. 1 wird nach der Angabe „32“ die Angabe „ , 34a“ eingefügt.
- c) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 6 mit der Maßgabe, dass Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 6 keine Anwendung findet,“.
- d) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „Art. 33 und 34“ durch die Angabe „Art. 34“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. c wird die Angabe „Art. 33 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 204 Abs. 1 BayStVollzG“ ersetzt.

24. In Art. 48 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Stellvertretung“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.

25. Art. 49 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Anordnung von Behandlungsmaßnahmen, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen (Art. 6 Abs. 3 bis 8 und Art. 41 Nr. 3),“.
 - bb) In Nr. 6 werden die Wörter „Art. 16 bis 18 und 20“ durch die Angabe „Art. 16 und 18“ ersetzt.
 - cc) Die Nrn. 10 und 11 werden aufgehoben.
 - dd) Die bisherigen Nrn. 12 bis 15 werden die Nrn. 10 bis 13.“
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „der Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 7 bis 11“ durch die Wörter „des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 9“ ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „der Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4, 7 bis 11“ durch die Wörter „des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, 7 bis 9“ ersetzt.

26. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Fachaufsichtsbehörde kann Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die Fachaufsichtsbehörde holt für jede Person, die aus dem Maßregelvollzug entlassen worden ist, jeweils zum Ende des auf die Entlassung folgenden Jahres für die Dauer von fünf Jahren eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein. ²Die erhobenen Daten werden pseudonymisiert gespeichert und dürfen nur anonymisiert für Zwecke der Qualitätssicherung des Maßregelvollzugs verwendet werden.“

27. Nach Art. 50 wird folgender Art. 51 eingefügt:

„Art. 51
Präventionsstellen

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales wirkt darauf hin, dass an Einrichtungen für forensische Psychiatrie ein bedarfsgerechtes Angebot an Vorsorgemaßnahmen für psychisch kranke Menschen geschaffen wird, bei denen auf Grund der Art und Schwere ihrer

Erkrankung ein stark erhöhtes Risiko für Handlungen besteht, die eine Unterbringung nach § 63 StGB zur Folge haben könnten.“

28. Die bisherigen Art. 51 bis Art. 53 werden die Art. 52 bis 54.
29. Der bisherige Art. 54 wird Art. 55 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.“

II. Art. 39 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis f, i bis k, Nr. 2 bis 15, Nr. 18 bis 21, Nr. 23 bis 25,“ durch die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e, h bis j, Nr. 2 bis 19, 21, 23 Buchst. a, c und d, Nr. 24 und 25, 26 Buchst. a, Nr. 27 bis 29,“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g und h, Nr. 16, 17 und 22“ durch die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und g, Nr. 20, 22, 23 Buchst. b und Nr. 26 Buchst. b“ ersetzt.
2. In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „[Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 1]“ durch die Wörter „[Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1]“ ersetzt.

Begründung:

Mit Art. 38b BayPsychKHG wird das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom BayPsychKHG entkoppelt, indem auf Verweisungen vom BayMRVG in das BayPsychKHG verzichtet wird. Außerdem erfolgt durch eine Ergänzung des BayMRVG eine Akzentuierung des Opferschutzes im Maßregelvollzug.

Im Einzelnen:

Zu I (Art. 38b BayPsychKHG)

Zu Nr. 1

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell angepasst.

Zu Nr. 2

Es wird eine Regelung aufgenommen, wonach die Belange der Opfer bei der Gestaltung des Maßregelvollzugs, insbesondere bei vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der untergebrachten Personen zu berücksichtigen sind. Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung zu Art. 5a BayStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 3, 6, 8 und 9

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an das BayPsychKHG.

Zu Nr. 4

In Art. 6 BayMRVG werden die Voraussetzungen an die medizinische Behandlung von im Maßregelvollzug untergebrachter Personen neu geregelt und im Wesentlichen an die Regelungen des BayPsychKHG zur Behandlung von untergebrachten Personen angepasst.

Unter Art. 6 BayMRVG fällt die Behandlung aller Erkrankungen im Maßregelvollzug. Es erfolgt keine Trennung mehr zwischen der Behandlung von psychischen und anderen (somatischen) Erkrankungen.

Darüber hinaus wird die Bedeutung einer wirksamen Patientenverfügung der untergebrachten Person gestärkt. Nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b BayMRVG ist die wirksame Patientenverfügung nicht mehr lediglich zu beachten. Vielmehr darf der nach § 1901a BGB zu beachtende Wille der untergebrachten Person der Behandlungsmaßnahme nicht entgegenstehen. Dies spiegelt das Selbstbestimmungsrecht der untergebrachten Person wider. Dieses ist nur dann zu beachten, wenn sich die Behandlungsmaßnahme nur auf die eigenen Interessen der untergebrachten Person bezieht (vgl. Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BayMRVG).

Das gerichtliche Verfahren nach Art. 6 Abs. 5 und 6 BayMRVG ist von Amts wegen einzuleiten. Dazu ist der Vorgang von der Maßregelvollzugseinrichtung dem Gericht vorzulegen. Im gerichtlichen Verfahren ist die untergebrachte Person dennoch entsprechend § 111 Abs. 1 Nr. 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) als „Antragsteller“ zu beteiligen, auch wenn sie keinen Antrag stellt, weil es gemäß Abs. 6 Nr. 1 eines solchen Antrags bei der entsprechenden Anwendung der §§ 109 bis 121 StVollzG gerade nicht bedarf.

Um den Schutz der untergebrachten Person im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens zu stärken, wird in Art. 6 Abs. 6 Nr. 2 BayMRVG geregelt, dass einer untergebrachten Person, die keinen anwaltlichen Vertreter hat, ein solcher für die Entscheidung über die Genehmigung einer Zwangsbehandlung beigeordnet wird.

Art. 6 Abs. 6 Nr. 3 BayMRVG enthält (abweichend von § 121 StVollzG) eine Kostentragungsvorschrift, wonach die Verfahrenskosten und notwendigen Auslagen bei erstinstanzlichen Entscheidungen nicht der untergebrachten Person, sondern der Staatskasse aufzuerlegen sind, obwohl die untergebrachte Person als Antragssteller zu beteiligen ist.

Darüber hinaus ist nach Art. 6 Abs. 6 Nr. 4 BayMRVG nun die sofortige Beschwerde statt der Rechtsbeschwerde als Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung statthaft. Dies soll Verfahrensverzögerungen und das Entstehen behandlungsfreier Intervalle, welche aufgrund der einmonatigen Beschwerdefrist

der Rechtsbeschwerde entstehen könnten, vermeiden.

Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung zu Art. 20 BayPsychKHG verwiesen.

Zu Nr. 5, 7, 10, 12, 25, 28 und 29

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 11

Durch diese Änderung werden die bisherigen Vorschriften zu Vollzugslockerungen (Art. 16), zu Beurlaubungen (Art. 17) und zu Weisungen, Widerruf von Lockerungen des Vollzugs (Art. 20) in einer Vorschrift zusammengefügt.

Zu Nr. 13

In Art. 18 BayMRVG wird die Regelung zu den Kosten des Probewohnens ergänzt und im Sinne der bisherigen Praxis klargestellt.

Kosten des Probewohnens sind grundsätzlich nur dann Kosten des Maßregelvollzugs und von der Maßregelvollzugseinrichtung zu tragen, wenn das Probewohnen in einer stationären oder ambulanten Einrichtung oder in einer betreuten Wohngemeinschaft stattfindet und therapeutische Leistungen durch andere als durch die Maßregelvollzugseinrichtung erbracht werden.

Die Kosten des Probewohnens sind keine Kosten des Maßregelvollzugs, wenn das Probewohnen beispielsweise in einer eigenen Wohnung stattfindet und keine therapeutischen Leistungen Dritter erbracht werden. Dies gilt auch dann, wenn – wie üblich – die Maßregelvollzugseinrichtung in diesen Fällen therapeutische Beratung und Unterstützung leistet. Wenn die untergebrachte Person in diesen Fällen die Kosten aus ihrem eigenen Einkommen selbst bestreiten kann, hat sie die Kosten zu tragen. Ansonsten sind Sozialhilfeleistungen (insbesondere SGB II oder SGB XII) zu beantragen. In diesen Situationen hat die Maßregelvollzugseinrichtung zusätzlich die Möglichkeit, in besonderen Situationen ausnahmsweise die Kosten zu übernehmen, wenn therapeutische Gründe für eine solche Kostenübernahme sprechen (beispielsweise bei einem unvorhersehbaren und kurz andauernden Arbeitsplatzverlust). Eine Verweisung auf Sozialhilfeleistungen darf nicht dazu führen, dass Probewohnen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.

Bei den darüber hinausgehenden Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 15

Die Aufhebung des Art. 20 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Darüber hinaus wird Art. 23 aufgehoben. Das Festnahmerecht wird nunmehr aufgrund des Sachzusammenhangs in Art. 27 Abs. 5 geregelt.

Zu Nr. 16

In Art. 24 wird durch die Aufnahme des Verweises auf Art. 91 Abs. 4 bis 6 BayStVollzG in Abs. 5 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für das Auslesen von Datenspeichern, die die untergebrachte Person ohne Erlaubnis der Maßregelvollzugseinrichtung in Gewahrsam hat, geschaffen.

Zu Nr. 17

Art. 25 beinhaltet eine Neuregelung der besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die Fixierung als besondere Sicherungsmaßnahme wird nicht mehr in einem eigenen Tatbestand, sondern als eine besondere Sicherungsmaßnahme in Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 geregelt.

Durch die Neuregelung wird der Richtervorbehalt in Abs. 6 BayMRVG ausgeweitet. Der Richtervorbehalt erstreckt sich nun nicht mehr nur auf die Fixierung, sondern regelmäßig auf besondere Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2, 7 und 8, wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

Künftig unterfallen besondere Sicherungsmaßnahmen, durch die der untergebrachten Person über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, dem Richtervorbehalt nach Art. 25 Abs. 6.

Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung zu Art. 29 BayPsychKHG verwiesen.

Zu Nr. 18

Art. 26 wird aufgehoben. Die Regelungen zu Fixierungen sind als Teil der besonderen Sicherungsmaßnahmen nunmehr in Art. 25 verortet.

Zu Nr. 19

In Art. 27 Abs. 5 wird nunmehr aus Gründen des Sachzusammenhangs das bislang in Art. 23 geregelte Festnahmerecht geregelt.

Zu Nr. 21

Die getrennte Aktenführung wird aus Gründen der Praktikabilität beseitigt. Zur Kompensation der getrennten Aktenführung wird in Art. 50 Abs. 1 das Einsichtsrecht der Fachaufsichtsbehörde in die Patientenakte ausdrücklich geregelt, das sich an dem (künftigen) Einsichtsrecht des CPT-Ausschusses orientiert.

Abs. 3 wird aufgehoben. Dass die Patientenakte auch elektronisch geführt werden kann, ergibt sich aus der in Abs. 1 angeordneten Verweisung auf § 630f Abs. 1 Satz 1 BGB. Dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen, die nach Abs. 2 getrennt von der Patientenakte zu führen sind, auch elektronisch geführt werden können, ergibt sich nunmehr aus Abs. 2 Satz 2.

Zu Nr. 22

Die Datei ist ein unverzichtbares Mittel der Transparenz und dient dem Schutz der untergebrachten Personen. Sie ermöglicht die Informationsweitergabe an Angehörige sowie internationale und nationale Stel-

len, die dem Schutz der untergebrachten Personen verpflichtet sind. Dazu gehören beispielsweise der Ausschuss nach Art. 26 der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen, der Ausschuss nach Art. 1 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT-Ausschuss) und die Nationale Stelle nach Art. 3 des Zusatzprotokolls zur UN-Antifolterkonvention (OPCAT). Die Datei stärkt die Arbeit der Polizei, der Gerichte, der Bewährungshilfe, der Fachaufsichtsbehörde und der Maßregelvollzugsbeiräte. Sie ermöglicht – anders als beim Rückgriff auf Akten – eine rasche und fehlerfreie Recherche von Informationen. All dies kommt stets auch den betroffenen Personen zugute.

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ist ein Übereinkommen, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist (vgl. Ratifizierungsgesetz BT-Drs. 16/12592 vom 08.04.2009). Es statuiert den Schutzauftrag des Staates gegenüber untergebrachten Personen. Nach Art. 17 der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen darf ein Freiheitsentzug nur in offiziell anerkannten und überwachten Einrichtungen stattfinden, in denen alle betroffenen Personen registriert sind. Dem Freistaat Bayern wird mit der Maßregelvollzugsdatei die Möglichkeit verschafft, zu jedem Zeitpunkt zu wissen, welche Personen in welchen Einrichtungen untergebracht sind. Die Datei wird von der Fachaufsichtsbehörde geführt.

Die Einrichtung der Maßregelvollzugsdatei ist im Hinblick auf notwendige Prüf-, Beratungs- und Steuerungstätigkeiten der Fachaufsichtsbehörde im Bereich des Maßregelvollzugs unerlässlich. Zudem sollen Zugriffsbefugnisse für den Bereich der Justiz und der Polizei in engen (datenschutzrechtlichen) Grenzen eingeführt werden. Weitere Zwecke, für die die Daten erhoben und verarbeitet werden, sind in Abs. 2 Nr. 3, 4, 12 und 13 geregelt.

Für die Verarbeitung der Daten wird eine enge Zweckbindung vorgeschrieben. Eine Übermittlung der Daten von der speichernden Stelle an andere Behörden, Stellen oder Dritte ist zwar grundsätzlich auch personalisiert zulässig. Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung aber auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten zu beschränken. Die Daten sind zu löschen, sobald der Zweck, für den sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, weggefallen ist.

Insgesamt ist vorgesehen, dass die Übermittlung von Informationen aus der Datei unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und begrenzt auf die für die jeweils verfolgten Zwecke erforderlichen Arten von Daten entweder nach Prüfung und Entscheidung durch die Fachaufsichtsbehörde oder in automatisierten gemeinsamen Verfahren (z. B. im Hinblick auf Justiz und Polizei) geschehen soll.

Auf die Erfassung der Krankheitsbezeichnung wird verzichtet. Bereits aus der Rechtsgrundlage der Unterbringung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 8) ergibt sich regelmäßig, ob die untergebrachte Person psychisch krank oder suchtkrank ist.

Nach Abs. 2 Satz 2 ist eine Übermittlung an andere Behörden, Gerichte, Stellen oder Dritte zulässig, soweit dies den in Satz 1 genannten Zwecken dient. Als Empfänger kommen dabei insbesondere in Betracht:

- Mitglieder des Ausschusses nach Art. 26 der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen, Mitglieder des Ausschusses nach Art. 1 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT-Ausschuss), Mitglieder der Nationalen Stelle nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur UN-Antifolterkonvention (OPCAT), Die für Dienstaufsicht in Strafrechts- und Betreuungsangelegenheiten zuständigen Personen im Staatsministerium der Justiz,
- mit Straf-, Unterbringungs- und Betreuungssachen befasste Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Strafvollstreckungsrechtspflegerinnen und -rechtspfleger, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer,
- Mitarbeiter der Einsatzzentralen der Polizeipräsidien,
- die im polizeilichen Ermittlungsdienst für Vermisste und unbekannte Tote tätigen Beamten,
- Mitarbeiter der örtlichen Polizeidienststellen, sofern sich in deren Bereich eine Maßregelvollzugseinrichtung befindet.

Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten nach Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten zu beschränken (Abs. 2 Satz 3). Abs. 2 Satz 4 beinhaltet eine Regelung zur Speicherdauer. Danach hat die Fachaufsichtsbehörde mindestens nach fünf Jahren zu überprüfen, ob die Speicherung der Daten noch erforderlich ist. Andernfalls sind diese zu löschen. Um den eingesetzten Kräften der Polizei als wertvolle Datenbasis zu dienen, ist es erforderlich, dass die Maßregelvollzugsdatei eine ausreichend umfassende Historie zu den gespeicherten Personen bzw. Sachverhalten enthält. Eine Speicherdauer von mindestens fünf Jahren in der Maßregelvollzugsdatei ist daher angemessen. Im Vergleich dazu, werden personenbezogene Daten nach den Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes in den polizeilichen Datenbeständen in der Regel bei Erwachsenen 10 Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre gespeichert (Art. 38 Polizeiaufgabengesetz – PAG).

Der Gesetzgeber hat unter Abwägung aller Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen eine abschließende Regelung zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Maßregelvollzugsdatei getroffen. Es verbleiben damit keine erhöhten Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Einer gesonderten Datenschutzfolgenabschätzung für die Verarbeitungen im Rahmen der Maßregelvollzugsdatei bedarf es nicht, vgl. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Art. 28 BayDSG, Art. 34 BayMRVG, Art. 200 BayStVollzG.

Zu Nr. 23

In Art. 41 Nr. 1 wird ein Verweis auf Art. 32 aufgenommen, wonach auch für die einstweilig untergebrachte Person eine Patientenakte zu führen ist.

In Art. 41 Nr. 1 wird zum 01. Januar 2021 auch ein Verweis auf Art. 34a aufgenommen. Sofern eine Person einstweilig im Maßregelvollzug untergebracht ist, sind auch ihre Daten in der Maßregelvollzugsdatei zu erfassen. Der Verweis auf Art. 34a tritt erst zum 01. Januar 2021 in Kraft, da Art. 34a zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

Aufgrund des Verweises auf Art. 6 in Art. 41 Nr. 3 ist bei einstweilig untergebrachten Personen nunmehr auch die Behandlung der psychischen Erkrankung zulässig, die Anlass für die Unterbringung ist. Bei einstweilig untergebrachte Personen dürfen demnach nunmehr sowohl alle psychischen als auch die somatischen Erkrankungen behandelt werden, es sei denn, die Behandlung dient ausschließlich der Erreichung der Entlassungsfähigkeit (Art. 6 Abs. 3 Nr. 1). Es wurde ein Verweis auf Art. 6 Abs. 7 bis 9 aufgenommen. Diese Regelungen sind für einstweilig untergebrachte Personen ebenfalls sinnvoll. Eine Verweisung auf Art. 6 Abs. 6 erfolgt nicht, da es insoweit bei der Geltung der §§ 126, 126a StPO verbleibt. Diese stellen eine abschließende bundesrechtliche Regelung für die einstweilige Unterbringung dar (BGH, Beschluss vom 19.01.2017, 2 Ars 426/16, LG Landshut).

Die darüber hinaus gehenden Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 26

In Art. 50 Abs. 1 wird das Akteneinsichtsrecht der Fachaufsichtsbehörde in die Patientenakten der untergebrachten Personen geregelt. Das Akteneinsichtsrecht besteht, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die getrennte Aktenführung beseitigt wird.

Der Fachaufsichtsbehörde wird in Art. 50 Abs. 3 die Aufgabe übertragen, eine langfristig angelegte Legalbewährungsstudie zu führen, d. h. eine Langzeituntersuchung, die die Entwicklung von im bayerischen Maßregelvollzug untergebrachten Personen über einen Zeitraum von 5 Jahren nach ihrer Entlassung im Hinblick auf die Straffreiheit der Person verfolgt. Die Fachaufsichtsbehörde holt hierzu für jede unterge-

brachte Person jeweils zum Ende des auf die Entlassung folgenden Jahres für die Dauer von fünf Jahren eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 42a Abs. 1a BZRG) bzw. ein Führungszeugnis (§ 31 Abs. 1 BZRG) ein. Die Vorschrift dient der Qualitätssicherung des Maßregelvollzugs in Bayern. Eine Weitergabe von personalisierten Daten an Dritte ist unzulässig.

Zu Nr. 27

Mit Art. 51 BayMRVG wird der Fachaufsichtsbehörde die Aufgabe übertragen, darauf hinzuwirken, dass an Einrichtungen für forensische Psychiatrie ein bedarfsgerechtes Angebot an Präventionsstellen geschaffen wird, mit dem ganz Bayern versorgt werden kann. Diese sollen nach dem Vorbild des erfolgreich laufenden Modellprojekts – der Präventionsambulanz am Bezirkskrankenhaus Ansbach – errichtet und an forensisch-psychiatrischen Ambulanzen angedockt werden.

Der Prävention von Gewalttaten kommt ein hoher Stellenwert zu (Opferschutz). Durch die Einrichtung von Präventionsstellen sollen kompetente Anlaufstellen für Patienten geschaffen werden, die aufgrund ihrer besonders schweren psychischen Erkrankung ein hohes Risiko haben, gewalttätig zu werden. Neben den Krisendiensten, die der Versorgung psychisch kranker Menschen in akuten psychischen Krisen dienen, ist der Aufbau von Präventionsstellen als besonderes Hilfsangebot notwendig, da die vorhandenen allgemeinspsychiatrischen Versorgungsstrukturen in Bayern derzeit nicht hinreichend in der Lage sind, solche Hochrisikopatienten zu identifizieren und angemessen zu behandeln. Durch den präventiven Ansatz sollen betroffene Personen frühzeitig optimal versorgt werden und damit Gewalttaten und Straftaten verhindert werden. Die Präventionsstellen sollen vor Ort in der Regel so eingerichtet werden, dass das Know-how der forensisch-psychiatrischen Ambulanzen für die fachliche Arbeit der Stelle genutzt wird und die Personen, welche die Präventionsstelle aufsuchen, ein niedrigschwelliges und auf ihre Situation zugeschnittenes Angebot erhalten. Die Kosten der Präventionsstellen trägt der Freistaat Bayern.

Zu II (Art. 39 BayPsychKHG)

Zu Nr. 1

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus dem Verzicht auf die Unterbringungsdatei ergeben.

Zu Nr. 2

Die Anpassung des Klammerzusatzes in Abs. 2 Nr. 1 ist neben der Entkoppelung bei BayPsychKHG und BayMRVG erforderlich. Sie dient dazu, den nahtlosen Übergang von der Anwendung des Unterbringungsgesetzes zur Anwendung der unterbringungsrechtlichen Vorschriften des BayPsychKHG sicherzustellen.

Insgesamt ergeben sich folgende Inkrafttretenszeitpunkte:

- Mitte 2018: Teil 1 (Art. 1 bis 4, wobei die Errichtung, das Betreiben und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Krisendienste für die Bezirke als „Soll-Regelung“ formuliert ist),
- 1. Januar 2019: Regelungen zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung, Änderungen des Maßregelvollzugsgesetzes (einschließlich Präventionsstellen), Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes, Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes,
- 1. Januar 2021: Regelungen zur Maßregelvollzugsdatei,
- 1. Juli 2021: Errichtung, das Betreiben und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Krisendienste als Pflichtaufgabe für die Bezirke.